

FAQs zum Jobben neben dem Studium

Viele Studierende jobben während des Studiums, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Dabei können diverse Arbeitsverhältnisse vereinbart werden. Welcher Zeitumfang zu beachten ist, ab wann konkrete (Sozial-) Versicherungspflichten eintreten und was sich in den Semesterferien ändert, sind Fragen, die vor dem Beginn der Beschäftigung aufkommen. In unserer Übersicht möchten wir darauf Antworten geben.

Bitte beachten Sie dabei: Es handelt sich nur um Hinweise, einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt unsere Zusammenstellung daher nicht.

Welche Jobmodelle gibt es?

	Minijob	Midijob	Kurzfristige Beschäftigung	Werkstudierende
Definition	Einkommen bis \varnothing 603€/Monat (Stand, 01.01.2026; dieser Betrag steigt an, wenn Mindestlohn ansteigt)	Einkommen bis \varnothing max. 2000€/Monat	Zeitl. Umfang max. 3 Monate oder 70 Arbeitstage/Jahr	Zeitl. Umfang max. 20h/Woche
Sozialversicherung	Rentenversicherungspflichtig, ABER: Befreiung auf Wunsch möglich	Nur anteilig sozialversicherungspflichtig (geminderte Beiträge)	Sozialversicherungsfrei	Rentenversicherungspflichtig
Krankenversicherung*	i.d.R. familienversichert, studentische KV, oder freiwillig gesetzliche KV (Ü30)	Abhängig von konkreten Arbeitszeiten, > 20h/Woche Studentenstatus hinfällig!	i.d.R. familienversichert, studentische KV, oder freiwillig gesetzliche KV (Ü30)	i.d.R. studentische KV oder freiwillig gesetzliche KV (Ü30)
*20h-Regel beachten!				
Im Urlaubssemester	Möglich	Möglich	Möglich	Nicht möglich!
Im Teilzeitstudium	Möglich	Möglich	Möglich	Nur wenn Studienvolumen > 20h/Woche

Bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von mehr als 20h/Woche handelt es sich i. d. R. um **eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**. Hier sind Sie vordergründig Arbeitnehmer:in und nicht Student:in. Es fallen somit Beiträge zu den Sozialversicherungen sowie zur Lohnsteuer auf den Bruttolohn an.

Bei Fragen rund um **Freiberuflichkeit/Selbständigkeit/Honorartätigkeit** haben wir ein separates Hinweisblatt erstellt. Dies ist auf der Seite der Sozialberatung im Downloadbereich verfügbar.

 <https://www.studentenwerk-leipzig.de/beratung-soziales/sozialberatung/>

Was muss ich in Bezug auf meine Krankenversicherung beachten?

In Deutschland besteht prinzipiell eine Krankenversicherungspflicht. Als studierende Person sind Sie i. d. R. familienversichert, studentisch versichert oder freiwillig versichert. Möchten Sie nun parallel zum Studium einen Job ausüben, kann dies Auswirkungen auf Ihren Versicherungsstatus haben. Sprechen Sie daher immer vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mit Ihrer Krankenversicherung, welche Modalitäten (Arbeitszeit/Verdienst) bei Ihnen vorliegen und ob Sie ggf. in einen anderen Versicherungsstatus wechseln müssen. Als grobe Orientierungshilfe gilt:

- Familienversicherung bis zum 25. Lebensjahr - max. 565 Euro monatliches Einkommen
- Studentische Versicherung vom 25. – 30. Lebensjahr (in Einzelfällen auch länger) /max. 20h pro Woche Arbeit neben dem Studium (mehr dazu im nächsten Abschnitt)
- Freiwillige Versicherung i,d,R. ab dem 30. Lebensjahr – Höhe Krankenversicherungsbeitrag = einkommensabhängig

Sollten Sie privat versichert sein, gelten ggf. andere Bedingungen.

Was bedeutet eigentlich die 20-Stunden-Regel zu überschreiten?

Unter bestimmten Umständen ist es möglich, die sonst geltende 20-Stunden-Regel zu überschreiten, z.B.:

- während der vorlesungsfreien Zeit

- wenn überwiegend während der Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende gearbeitet wird

Dabei gilt es aber dennoch unbedingt zu beachten, dass die Überschreitung nicht länger als insgesamt 26 Wochen oder 182 Kalendertage im Laufe von 12 Monaten (unabhängig vom Kalenderjahr) dauert und bereits zu Beginn vertraglich auf einen bestimmten Zeitraum festgehalten wird.

Sprechen Sie zwingend vor Überschreitung der 20h Arbeit /Woche neben dem Studium mit Ihrer Krankenkasse.



Darf ich trotz BAföG-Bezug Geld verdienen?

Ja, es darf Einkommen im Bewilligungszeitraum (BWZ) aus einem Beschäftigungsverhältnis hinzuverdient werden, ohne dass sich dies auf die Höhe der Förderung auswirkt (ausgenommen bei Praktika oder selbstständiger Tätigkeit). Eine Arbeitsaufnahme müssen Sie dem BAföG-Amt kommunizieren. Die Höhe des erlaubten Zuverdienstes entnehmen Sie bitte der Website des BAföG-Amtes. Wird das Einkommen durch eine Selbständigkeit/Freiberuflichkeit oder ein Praktikum erzielt, gelten andere Freibeträge.



<https://www.studentenwerk-leipzig.de/bafoeg-finanzierung/fragen-antworten-zum-bafoeg>



Kann ich während eines Urlaubssemesters als Werkstudent:in arbeiten?

Nein, unter folgenden Umständen ist es nicht möglich, als Werkstudent:in zu arbeiten:

- Während eines **Urlaubssemesters** (mehr Infos auf der Seite der Sozialberatung unter Download)



<https://www.studentenwerk-leipzig.de/beratung-soziales/sozialberatung/>

- Neben einem **Teilzeitstudium** (wenn weniger als 50% des eigentlichen Studienplans absolviert werden) (mehr Infos auf der Seite der Sozialberatung unter Download)



<https://www.studentenwerk-leipzig.de/beratung-soziales/sozialberatung/>

- Neben einem Promotionsstudium
- Als Teilnehmende an dualen Studiengängen

ABER: Während eines Urlaubssemesters können Sie grundsätzlich alle anderen Jobmodelle nutzen. Achten Sie hier jedoch auf mögliche Änderungen im Status der Krankenversicherung und auch auf mögliche Ausschlusskriterien der Sozialleistungen, die Sie ggf. beziehen.

Exkurs: Übungsleiter:innen - und Ehrenamtspauschale

Einnahmen, welche über die Übungsleiterpauschale erzielt werden, sind bis zu 3.300 Euro/Jahr, oder die Ehrenamtspauschale bis zu 960 Euro/Jahr steuerfrei.

Den Übungsleiterfreibetrag können Personen in Anspruch nehmen, die nebenberuflich für öffentlich-rechtliche Institutionen oder gemeinnützige Träger (Sportverein, Kulturverein, Universität, Kirche, Jugendzentrum etc.) arbeiten und wenn Sie:

- Kurse, Seminare, Schulungen oder Unterricht durchführen bzw. vergleichbare pädagogische Arbeit leisten,
- künstlerisch tätig sind oder
- alte, kranke oder Menschen mit Behinderung pflegen.

Auch die Entschädigungen für Ausbilder:innen, z. B. bei der Freiwilligen Feuerwehr werden hierdurch begünstigt.

Was gilt es bei der Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale zu beachten:

- nicht hauptberuflich ausführen
- Einnahmen (bis 3300 Euro/960 Euro) steuerfrei, Anrechnungsfrei beim BAföG und der Familienversicherung
- Sprechen Sie mit Ihrer Einsatzstelle über die Möglichkeiten.

Was gilt für internationale Studierende?

Die Rahmenbedingungen für das Arbeiten neben dem Studium sind für internationale Studierende abhängig vom Aufenthaltsstatus. Informieren Sie sich gut, bevor Sie eine Arbeit neben dem Studium aufnehmen.

Wichtige erste Schritte vor dem Beginn einer neuen Arbeitsstelle sind:

- Prüfen Sie Ihren Aufenthaltstitel und, falls vorhanden, das grüne Zusatzblatt. Auf diesen Dokumenten stehen Hinweise zu Umfang und Art der Tätigkeit die Sie ausführen dürfen.



[Detaillierte Informationen zum Arbeitstagekonto für Studierende mit einem Aufenthalt zum Studium](#)

- Beachten Sie, dass in den meisten Fällen eine Selbstständigkeit oder Honorartätigkeit von der Ausländerbehörde genehmigt werden muss. Auch dazu steht in der Regel etwas auf Ihrem Aufenthaltstitel.
- Wenn Ihnen der Arbeitsvertrag vorliegt, informieren Sie Ihre Krankenkasse per E-Mail über:
 - Anzahl der Stunden, die Sie arbeiten möchten
 - Art des Jobs Sie ausführen werden
 - wann der Arbeitsvertrag beginnt und
 - den Zeitraum in dem der Job ausgeführt werden soll.

Fragen Sie nach, ob es eine Veränderung Ihrer Krankenversicherung in der Beitragshöhe geben wird, wenn Sie diese Beschäftigung aufnehmen.

Sie können sich gerne bei offenen Fragen rund um das Thema Jobben neben dem Studium bei uns in der Sozialberatung melden. Wir beraten Sie gerne individuell.



Checkliste, bevor es mit dem Jobben losgehen kann:

- Sozialversicherungsausweis (wenn nicht (mehr) vorhanden, Beantragung bei der Rentenversicherung)
- Nachfragen, ob Sie jeden Monat eine feste Stundenzahl arbeiten oder nur auf Abruf arbeiten. So können Sie besser einschätzen, mit wie viel Einkommen Sie monatlich rechnen können. (20h Regel beachten)
- nie ohne Arbeitsvertrag arbeiten
- Arbeitsvertrag gut lesen, Rat suchen und nachfragen, wenn etwas nicht gut verständlich ist (Beinhaltet sein sollten: Arbeitszeiten, Bezahlung, Urlaub, Krankheit, Kündigungsfristen)
- die Arbeitsstelle muss Ihnen den Mindestlohn zahlen - seit Januar 2026 13,90€/Stunde
- Achtung bei Probearbeiten! Verhältnismäßigkeit wichtig
- Achtung: Mehrausgaben vor Jobbeginn möglich – mögliche Extra-Kosten erfragen (Arbeitskleidung, Pfand oder Kaution für Schlüssel, eventuelle Extrakosten für Arbeitswege etc.)
- Arbeitsstunden dokumentieren
- Lohnzettel prüfen
- Kopien aller Dokumente aufbewahren, die Sie unterschrieben haben
- Angabe aller Einkommen, Informieren aller Arbeitsstellen über weitere Tätigkeiten
- Ggf. Krankenkasse, Rentenversicherung, BAföG-Amt informieren
- Ggf. Steuernummer beantragen (bei Honorar- und selbstständiger Tätigkeit)
- Ggf. Arbeitserlaubnis beantragen (bei internationalen Studierenden)

Beratungsangebot



Kontakt

Studentenwerk Leipzig — Sozialberatung

Postadresse: Goethestraße 6, 04109 Leipzig

E-Mail: sozialberatung@studentenwerk-leipzig.de



<https://www.studentenwerk-leipzig.de/beratung-soziales/sozialberatung/>

Ihre Vorteile

- ✓ ausführliche Beratung zu Ihrer individuellen Situation
- ✓ Unterstützung bei Ihrer Entscheidungsfindung
- ✓ kostenfreies Beratungsangebot
- ✓ anonyme Beratung auf Wunsch
- ✓ Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Das Team der Sozialberatung des Studentenwerkes Leipzig berät Sie auch gern zu anderen eventuellen in Frage kommenden Sozialleistungen – z.B. Halbwaisenrente, Elterngeld, Mutterschaftsgeld oder ALG I/ Bürgergeld.